

# Betriebsordnung

## des Pädagogischen Fachdienstes Kinder-Jugend-Schule des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Hessen e.V. Regionalverband Mittelhessen

Träger unseres Pädagogischen Fachdienstes Kinder-Jugend-Schule ist:  
Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband Hessen e. V.  
Regionalverband Mittelhessen  
Rhönstr. 12  
63071 Offenbach

Die Anschrift des Angebots an der Schule lautet:  
ASB Schülerbetreuung Grundschule Kinderbrücke  
Gelnhäuserstr. 7  
63607 Wächtersbach

### 1. Gesetzliche Grundlagen

- (1) Betreuungsangebote und ganztägige Angebote an Grund- und weiterführenden Schulen werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 HschG angeboten. Darüber hinaus sind die Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen, bzw. die Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen für Lernhilfe und der Sprachheilschulen in der jeweilig gültigen Fassung Grundlage.
- (2) Die Teilnahme an gebundenen Ganztagsangeboten ist teilweise oder ganz verpflichtend (§ 15 HSchG, Abs. 4), an offenen Ganztagsangeboten freiwillig (§15 HschG, Abs. 3). Jedoch melden die Eltern ihre Kinder für einen bestimmten Anmeldezeitraum verbindlich an.
- (3) Angebote der Jugendsozialarbeit wie sozialpädagogische Gruppenschülerhilfe und Hausaufgabenhilfe basieren auf § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

### 2. Generelle Informationen

- (1) Betreuung an Schulen wird im gesetzlichen Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und zum 31.07. des Folgejahres endet, angeboten. Sie findet je nach Angebot in der Regel schultäglich statt. Schließstage und Sonderveranstaltungen werden ausgehängt.
- (2) Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler wird durch geeignetes Personal ausgeführt.
- (3) Die Schüler melden sich persönlich bei den Mitarbeitenden des Betreuungsangebotes an und ab.
- (4) Sofern das Kind nicht allein nach Hause geht, tragen die Personensorgeberechtigten die Verantwortung dafür, dass das Kind pünktlich abgeholt wird.
- (5) Es ist generell nicht gestattet, Bilder oder Tonmaterial innerhalb der Betreuungsstätte aufzunehmen oder weiterzugeben, beispielsweise durch Veröffentlichung auf Sozialen Medien

- (z.B. Facebook). Bei Nichtbeachtung dieser Regelung kann der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt werden und es werden ggf. rechtliche Maßnahmen eingeleitet.
- (6) In besonderen Ausnahmefällen kann der Betrieb der Schulbetreuung ganz oder teilweise ruhen. Beispielsweise wenn eine Nutzung der Räume aufgrund plötzlich eingetretener Schäden (Brand, Unwetter, Vandalismus) sowie im Falle des Auftretens stark ansteckender Krankheiten oder wegen festgestellter schwerwiegender Mängel nicht möglich ist.
  - (7) Wenn ein Kind in der Betreuungszeit über Unwohlsein klagt, Krankheitssymptome zeigt oder mehrfach gegen die Regeln der Betreuung verstößt werden die Erziehungsberechtigten kontaktiert, um das Kind umgehend abzuholen.
  - (8) Kinder spielen, klettern, toben und können häufig die damit verbundenen Gefahren noch nicht richtig einschätzen. Bei Unfällen auf dem Weg zur und von der Betreuung, in den entsprechenden Räumlichkeiten der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen, Festen und Spaziergängen besteht möglicherweise ein Anspruch gegen den zuständigen Unfallversicherungsträger. Unfälle, die sich auf dem Weg zur und von der Betreuung ereignen und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Schülerbetreuung daher umgehend mitzuteilen.
  - (9) Bei unangemeldeter verspäteter Abholung des Kindes kann ein Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro pro begonnener Stunde erhoben werden.
  - (10) Die Leitung der Schülerbetreuung kann über Betreuungsangebote in den Schulferien oder sonstiger Schließtage informieren.
  - (11) Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem jeweiligen Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des einzelnen Kindes. Wenn die Schülerin/ der Schüler alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals mit der Entlassung der Schülerin/ des Schülers aus den Räumen der Schülerbetreuung.
  - (12) Es besteht die Möglichkeit, dass der Essensbeitrag für einen Monat nicht bezahlt werden muss, wenn die Schülerin/ der Schüler einen ganzen Monat fehlt und somit kein Essen in Anspruch genommen wird. Dies muss der Leitung der Schülerbetreuung vorab durch schriftlichen Antrag mitgeteilt und von ihr/ihm bewilligt werden. Im Krankheitsfall kann der Antrag mit Nachweis der Krankheit im Einzelfall rückwirkend gestellt werden.(Schließzeiten ausgenommen)

Diese Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Offenbach, den 01.08.2020

Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband Hessen e.V.  
Regionalverband Mittelhessen